

Amtliche Bekanntmachung
des Kreises Schleswig-Flensburg

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die
Geflügelpest bei Nutzgeflügel**

In Dänemark, Gemeinde Apenrade, wurde am 09.02.2024 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Der Ausbruchsbetrieb befindet sich innerhalb eines 10 km Radius zum Kreisgebiet des Kreises Schleswig-Flensburg.

Aufgrund der Artikel 21, 25, 27, 40 und 42 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung EU 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen sowie den §§ 27, 34 und 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit den Abschnitten 2, 8 und 10 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVObI. S. 141) sowie der §§ 173, 174, 176, 228, 229, 235 - 237, 249 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVObI. S. 243) in den zur Zeit geltenden Fassungen, ergeht diese

Allgemeinverfügung

zur Festlegung einer Überwachungszone (Beobachtungsgebiet).

- I. **Folgende Teile der Gemeinden/Stadt werden zur Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) erklärt:**

Amt / Stadt	Gemeinde / Stadt
Stadt Glücksburg	Glücksburg
Stadt Flensburg	Flensburg
Gemeinde Harrislee	Harrislee
Amt Langballig	Wees

Eine interaktive Karte mit den Restriktionszonen finden Sie [hier](#).

Die Überwachungszone wird durch Schilder öffentlich gekennzeichnet, die den Aufdruck „Geflügelpest -Beobachtungsgebiet“ oder „Geflügelpest -Überwachungszone“ enthalten.

In der Überwachungszone sind die Anordnungen zur Tierseuchenbekämpfung (siehe Nummer II.) einzuhalten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Auf eine vorherige Anhörung der betreffenden Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 LVwG verzichtet.

II. Anordnungen zur Tierseuchenbekämpfung

1. Anzeigepflicht

Wer Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Laufvögel (Ratitae), Perlhühner, Rebhühner, Truthühner oder Wachteln in Gefangenschaft hält, hat das dem Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz, Telefon 04621-96150, E-Mail: vetamt@schleswig-flensburg.de unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jede Änderung und jedes verendete Tier in dem Bestand unverzüglich anzuzeigen.

[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 und § 27 Absatz 3 GeflPestSchV]

2. Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen, Aufstallungsgebot

Wer Vögel einer der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten in Gefangenschaft hält, hat diese Tiere von wild lebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern unter folgenden Bedingungen Anwendung finden:

a) Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln dürfen nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

b) Jeder gehaltene Vogel ist dem Veterinäramt des Kreises Schleswig-Flensburg unverzüglich zu melden und auf Kosten des Tierhalters beim Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.

[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 21 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 GeflPestSchV]

3. Verbringungsverbote für Tiere und Erzeugnisse

Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb, in dem Vögel der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten gehalten werden, verbracht werden:

- Vögel

- Säugetiere, die in Kontakt mit gehaltenem Geflügel gekommen sind
- Frisches Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse von Geflügel und Federwild (auch aus Schlachthöfen oder Wildverarbeitungsbetrieben)
- Eier Abweichend davon dürfen Konsumeier verbracht werden, so weit sichergestellt ist, - dass die Konsumeier in eine von mir bezeichnete Packstelle befördert und dort in Einwegverpackungen verpackt werden, - in einem Verarbeitungsbetrieb für Eiprodukte behandelt werden oder unschädlich beseitigt werden.
- Bruteier
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen
Auskünfte zu möglichen Ausnahmen von den o.g. Verbringungsverboten erteilt der Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz des Kreises Schleswig-Flensburg. [Artikel 27 Absätze 1 bis 4 und Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 21 Absatz 6 Nummer 1 und § 27 Absatz 4 Nummer 1 GeflPestSchV]
4. Eigenüberwachung durch verantwortliche Personen Wer Vögel einer der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten in Gefangenschaft hält, hat den Haltebestand einmal täglich auf klinische Veränderungen zu prüfen. Wird dabei eine verringerte Beweglichkeit der Tiere, ein signifikanter Anstieg oder Rückgang der Legeleistung oder eine gesteigerte Todesrate festgestellt, so ist das unverzüglich dem Landrat Kreises Schleswig-Flensburg, Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz, Telefon 04621-96150, E-Mail: vetamt@schleswig-flensburg.de zu melden. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687]
5. Maßnahmen zur Biosicherheit Die für die Haltung von Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten Verantwortlichen haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass in dem Betrieb folgende Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.
An den Zu- und Abfahrtswegen der Geflügelbetriebe sind täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen; Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einem vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmüllbehälter zu entsorgen.
Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).

<p>Alle Personen, die berechtigt sind, Stallungen gehaltener Vögel zu betreten, haben den Gebrauch von Stallkleidung und Straßenkleidung strikt zu trennen.</p>
<p>Unmittelbar vor und nach dem Betreten einer Stallung mit gehaltenen Vögeln ist das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren.</p>
<p>Es sind angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen.</p> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c und e und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 2 und § 27 Absatz 4 Nummer 2 und § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung]</p>
<p>6. Aufzeichnungen zum Personenverkehr</p> <p>Der Verantwortliche einer jeden Haltung von Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten hat jeden Besuch des Betriebs durch eine betriebsfremde Person in schriftlicher oder elektronischer Form zu protokollieren und diese Aufzeichnungen dem Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Pflicht zur Protokollierung gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu der Tierhaltung hatten.</p> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]</p>
<p>7. Tierkörperbeseitigung</p> <p>Kadaver von gehaltenen Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten oder Teile solcher Kadaver, die aus Tierhaltungen stammen, sind als Material der Kategorie 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 von dem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte <i>Rendac Jagel GmbH</i>, Boklunder Weg, 24878 Jagel, unverzüglich un- schädlich beseitigen zu lassen.</p> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]</p>
<p>8. Freilassen von Vögeln</p> <p>Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.</p> <p>[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 4 und § 27 Absatz 4 Nummer 3 GeflPestSchV]</p>
<p>9. Verbot von Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln</p> <p>Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten ist verboten.</p> <p>[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 6 und § 27 Absatz 4 Nummer 4 GeflPestSchV, § 4 Absatz 2 ViehVerkV]</p>

10. Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln in der Schutzzone laut Nummer 1 oder in der Überwachungszone laut Nummer 2 befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg, Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz zu reinigen und zu desinfizieren.

[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 7 und § 27 Absatz 4 Nummer 5 GeflPestSchV]

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt so lange, bis sie wieder aufgehoben wird.

III. Begründung:

Die Geflügelpest ist eine hochansteckende und -abhängig von der Art des Geflügels -mit schwerwiegenden Krankheitssymptomen und Verenden einhergehende Tierseuche, die durch bestimmte und besonders aggressive Influenzaviren hervorgerufen wird. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 gehört die Geflügelpest zu den gelisteten Seuchen. Gemäß der Tabelle im Anhang der Verordnung (EU) 1882/2018 ist die HPVI eine in die Kategorien A, D und E eingeordnete Seuche. Ist eine Seuche amtlich festgestellt, sind durch die zuständigen Behörden unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 60 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit den delegierten Durchführungsverordnungen zu ergreifen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 Verordnung (EU) 2020/687 ist bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb, wie es die Geflügelpest darstellt, gemäß Buchstabe b) in Verbindung mit Anhang V eine Überwachungszone von mindestens 10 km im Radius um den betroffenen Betrieb als zusammenhängende Sperrzone zu bilden.

Wird auf einem Gebiet eines benachbarten Mitgliedstaates oder Drittlandes der Verdacht auf Geflügelpest oder Geflügelpest innerhalb einer Entfernung von weniger als 13 Kilometern von der deutschen Grenze amtlich festgestellt und der für das angrenzende Gebiet im Inland zuständigen Behörde amtlich zur Kenntnis gebracht, so legt diese gemäß § 34 Satz 1 Geflügelpestverordnung entsprechend § 27 eine Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) fest.

Der Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz des Kreises Schleswig Flensburg ist für den Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i) Verordnung (EU) 2016/429 sind alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung der Seuche zu verhindern. Gemäß Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe a) Verordnung (EU) 2020/687 sind die gehaltenen Vögel in Betrieben abgesondert von wild lebenden Vögeln zu halten. Eine Ansteckung der gehaltenen Vögel durch Wildvögel oder aber die Weiterverbreitung oder Mutationsbildung des Virus soll hierdurch vermieden werden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um einer weiteren Ausbreitung der Geflügelpest zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt begegnen zu können.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz – TierGesG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung der Überwachungszone schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb eine Überwachungszone festgelegt und damit die Gemäß Art. 25 und Art. 27 sowie Art. 40 und Art. -5- 42 VO (EU) 2020/687 bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung dieser Zonen hiermit festgelegten Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Halterinnen und Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalterinnen und -halter in der Überwachungszone an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsgrundlagen:

- TierGesG
Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- GeflPestSchV
Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- ViehVerkV
Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 387 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Kreis Schleswig-Flensburg, Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz sofort zu melden.

Es wird empfohlen, in der Überwachungszone auf die Bejagung von Federwild zu verzichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Schleswig-Flensburg, -Der Landrat-, Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz, Bellmannstr. 26, 24837 Schleswig erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen die Festlegung der Überwachungszone hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs folgt im Übrigen aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das bedeutet, dass Sie die Verfügung auch dann befolgen müssen, wenn Sie sie mit Widerspruch und Klage angreifen. Sie können bei mir die Aussetzung der Vollziehung oder beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruches beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO)

Schleswig, den 09.02.2024

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärmedizin
und Verbraucherschutz
Im Auftrage

gez.
Dr. Markus Sekulla
Kreisveterinärdirektor